ROLF GRAF



öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Echtheitsprüfungen strittiger Dokumente

Ergänzungsgutachten zum

Gutachten vom 03. Juni 2013

Im Auftrag von Frau Gabriele Kaulhausen

zum Aktenzeichen
OLG München
15 U 4900/11 Rae

Wörrstadt, 05. August 2014

Rolf Graf Sachverständiger

Wildgrafenstraße 3 <> 55286 Wörrstadt Telefon: 06732 - 63373 <> Fax - 63340

http://www.schriftuntersuchungen.de

eMail: rolfMgraf@t-online.de

Gutachtenauftrag: Frau Gabriele Kaulhausen

Zu Aktenzeichen: OLG München

15 U 4900/11 Rae

Seite 2

Da die im Gutachten vom 03. Juni 2013 erhobenen und dokumentierten

Messergebnisse offensichtlich das Gericht nicht überzeugen konnten,

wurde dies zum Anlass genommen, die von mir begutachtete Kopie von

B7 ergänzend einem Deckungsvergleich zu unterziehen, um die signifi-

kanten Wortlängenunterschiede noch deutlicher zu veranschaulichen.

Ein sogenannter Deckungsvergleich bietet sich an, um Textpassagen

oder einzelne Worte hinsichtlich ihrer grafischen Darstellung und

Proportionen 1:1 miteinander zu vergleichen. Im vorliegenden Fall ist

dieser Vergleich auch an einer Kopie statthaft, da ausschließlich

Wortlängen derselben Worte aus einer Textseite miteinander vergli-

chen werden.

Diese Untersuchung erfolgte mittels modernster Technik, einem "Do-

cuCenter" der Firma Projektina, die als weltweit führender Hersteller

von Dokumentenprüfsystemen gilt. Ihre Geräte haben in vielen krimi-

naltechnischen Urkundenlabors auf der ganzen Welt einen festen

Platz.

Bei dieser Untersuchung wird ein hochauflösendes Bild eines Wortes

abgespeichert (rot) und anschließend das zu vergleichende Wort (grün)

als Livebild darüber gelegt. Bei dem so erzeugten Overlay kommt es

nur in den Deckungsbereichen zu einer schwarzen Darstellung. Alle

sich nicht deckenden Bereiche bleiben nach wie vor rot und grün.

3

Rolf Graf Sachverständiger

Wildgrafenstraße 3 <> 55286 Wörrstadt Telefon: 06732 - 63373 <> Fax - 63340

http://www.schriftuntersuchungen.de

eMail: rolfMgraf@t-online.de

Gutachtenauftrag: Frau Gabriele Kaulhausen

Zu Aktenzeichen: OLG München

15 U 4900/11 Rae

Seite 3

Um den Nachweis zu führen, dass es sich bei der Kopiervorlage für B7

und X3 um unterschiedliche Dokumente handeln muss, wurden diesel-

ben Worte aus ein und derselben Textseite einem Längenvergleich un-

terzogen.

In meinem Gutachten habe ich auf Seite 9 (s. Doku 06 und 07) bei

dem Wort "Unterlagen" Wortlängen von 25,02 mm und 26,0 mm doku-

mentiert. Dies entspricht einem Wortlängenunterschied von 3,92 %.

Der Sachverständige Dr. Buchner stellt irreführend in seinem Ergän-

zungsgutachten vom 11.05.2014 seine deutlich abweichenden, jedoch

am Dokument X3 gemessenen Werte, meinen von B7 gegenüber.

Nachfolgend werden nochmals die signifikanten Wortlängenunter-

schiede anhand des Wortes "Unterlagen" bei B7 deutlich herausges-

tellt.

Bei den nachfolgenden Dokumentationen wurden jeweils die korres-

pondierenden Textstellen bei X3 einem Wortlängenvergleich unterzo-

gen und denen von B7 direkt gegenüber gestellt.

Es fällt dabei sofort auf, dass die Wortlängendifferenzen bei X3

deutlich unauffälliger sind.

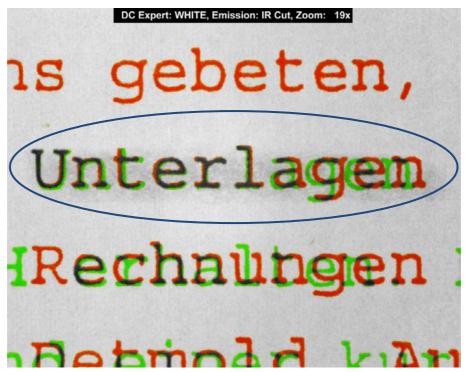
4

Telefon: 06732 - 63373 <> Fax - 63340 http://www.schriftuntersuchungen.de eMail: rolfMgraf@t-online.de

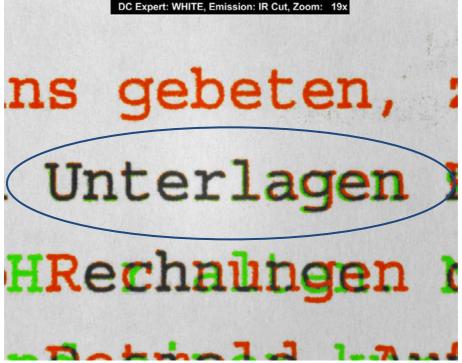
Gutachtenauftrag: Frau Gabriele Kaulhausen

Zu Aktenzeichen: OLG München 15 U 4900/11 Rae

Seite 4



B7 Deckungsvergleich "Unterlagen" aus Abs. I und Abs. III



X3 Deckungsvergleich "Unterlagen" aus Abs. I und Abs. III

Telefon: 06732 - 63373 <> Fax - 63340 http://www.schriftuntersuchungen.de eMail: rolfMgraf@t-online.de

Gutachtenauftrag: Frau Gabriele Kaulhausen

Zu Aktenzeichen: OLG München 15 U 4900/11 Rae

Seite 5





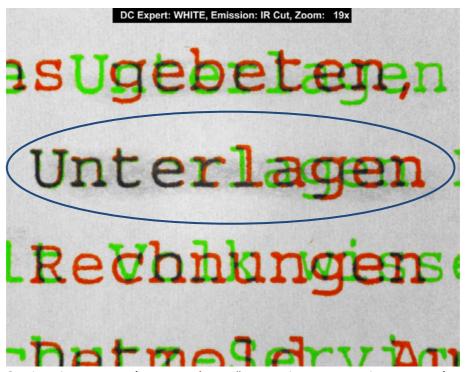
X3 Deckungsvergl. "Unterlagen" aus Abs. I mit Abs. II Zeile 2

Telefon: 06732 - 63373 <> Fax - 63340 http://www.schriftuntersuchungen.de eMail: rolfMgraf@t-online.de

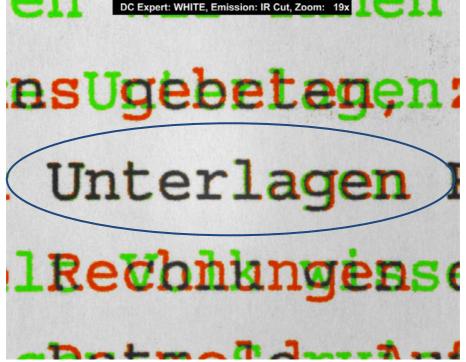
Gutachtenauftrag: Frau Gabriele Kaulhausen

Zu Aktenzeichen: OLG München 15 U 4900/11 Rae

Seite 6



B7 Deckungsvergl. "Unterlagen" aus Abs. I mit Abs. II Zeile 3



X3 Deckungsvergl. "Unterlagen" aus Abs. I mit Abs. II Zeile 3

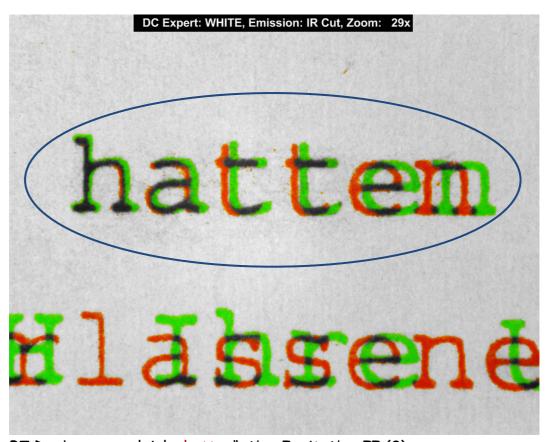
Telefon: 06732 - 63373 <> Fax - 63340 http://www.schriftuntersuchungen.de eMail: rolfMgraf@t-online.de

Gutachtenauftrag: Frau Gabriele Kaulhausen

Zu Aktenzeichen: OLG München 15 U 4900/11 Rae

Seite 7

Auch bei dem Wort "hatten" ergeben sich innerhalb des Textes von B7 signifikante Wortlängenunterschiede, welche nicht ohne Weiteres durch einen oder mehrere Kopiervorgänge zu erklären sind.



B7 Deckungsvergleich "hatten" Abs. I mit Abs. II (2)

Vergleichbare Wortlängendifferenzen waren bei X3 an gleicher Stelle nicht festzustellen, obwohl es sich auch um eine Generationenkopie handelt.

Telefon: 06732 - 63373 <> Fax - 63340 http://www.schriftuntersuchungen.de eMail: rolfMgraf@t-online.de

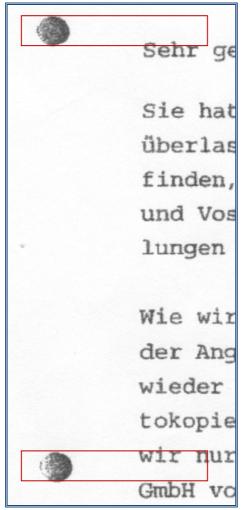
Gutachtenauftrag: Frau Gabriele Kaulhausen

Zu Aktenzeichen: OLG München

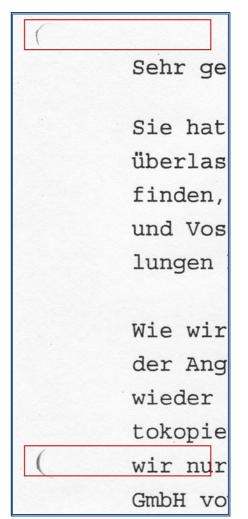
15 U 4900/11 Rae

Seite 8

Auftragsgemäß sollen die an den Kopien von B7 und X3 erkennbaren Schatten einer vorliegenden Lochung den dazugehörigen Texten gegenüber gestellt werden. Mir wurde versichert, dass es sich bei der mir vorgelegten Kopie von X3 um eine Erstkopie des in den Gerichtsakten befindlichen Dokuments X3 handelt. Bei der Kopie B7 handelt es sich nach Angaben der Auftraggeberin um ein am 11.11.2009 vom Gericht per Email übermitteltes Dokument.



Schatten einer Lochung bei B7



Schatten einer Lochung bei X3

Rolf Graf Sachverständiger

Wildgrafenstraße 3 <> 55286 Wörrstadt Telefon: 06732 - 63373 <> Fax - 63340

http://www.schriftuntersuchungen.de

eMail: rolfMgraf@t-online.de

Gutachtenauftrag: Frau Gabriele Kaulhausen

Zu Aktenzeichen: OLG München

15 U 4900/11 Rae

Seite 9

Stellt man die Positionierung der Lochung von B7 und X3 dem dazuge-

hörigen Text gegenüber, so sind eindeutige Unterschiede erkennbar.

Das bedeutet, dass es sich bei den kopierten Dokumenten um unter-

schiedliche Vorlagen gehandelt hat.

Schlussfolgerung:

Mit dem bereits vorgelegten Gutachten vom 03. Juni 2013 konnten

durch die Vermessung des Textes der Seite 1 der strittigen Kopien

"Anlage B7" zwei unterschiedliche Zeilenabstandsformatierungen

nachgewiesen werden.

Die Erklärungsversuche des Sachverständigen Dr. Buchner die von mir

festgestellten Mängel innerhalb der Zeilenhaltigkeit auf eine Abände-

rung der Formatierung während eines Schreibvorganges zu erklären

sind rein theoretischer Natur und praxisfremd.

Messtechnisch nachgewiesene unterschiedliche Wortlängen innerhalb

einer Seite sind, wie bereits im Erstgutachten ausgeführt wurde, von

größerer Bedeutung und sind nicht ohne weiteres durch die Phänomene

einer Generationenkopie zu erklären.

Somit begründet die Qualität der Kopie "Anlage B7" weiterhin den

Verdacht einer vorausgegangenen Textmanipulation. Aufgrund der

10

Rolf Graf Sachverständiger Wildgrafenstraße 3 <> 55286 Wörrstadt Telefon: 06732 - 63373 <> Fax - 63340

http://www.schriftuntersuchungen.de eMail: rolfMgraf@t-online.de

Gutachtenauftrag: Frau Gabriele Kaulhausen

Zu Aktenzeichen: OLG München

15 U 4900/11 Rae

Seite 10

deutlich divergierenden Messergebnisse bei B7 und X3 und den unterschiedlichen Lochungen, steht fest, dass den beiden mir zur Untersuchung vorgelegten Kopien von B7 und X3 unterschiedliche Dokumente als Kopiervorlage zugrunde lagen.

Wörrstadt, den 05. August 2014

Rolf Graf Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Echtheitsprüfungen von Urkunden